



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Gemeinde Gründau

vom 22.12.1978
zuletzt geändert am 17.02.2020

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 10,23 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes bzw. nach der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs.1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, des Gemeindevorstandes, der Kommission, der Ortsbeiräte oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören oder an dem sie kraft Gesetzes teilnehmen, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

	<u>ab 01.01.2020</u>	<u>ab 01.04.2021</u>
Gemeindevertretern	17,00 €	20,00 €
Mitgliedern der Ortsbeiräte	17,00 €	20,00 €
ehrenamtliche Beigeordneten	17,00 €	20,00 €
Schriftführern, soweit sie dem jeweiligen Gremium nicht als Mitglied angehören	17,00 €	20,00 €
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Vertretern der Bevölkerungsgruppen	17,00 €	20,00 €
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständigen	17,00 €	20,00 €
sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission	17,00 €	20,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

	<u>ab 01.01.2020</u>
die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung	70,00 €
die/den Fraktionsvorsitzende/n	30,00 €
die/den ehrenamtliche/n Erste/n Beigeordnete/n	70,00 €
die ehrenamtliche/n Beigeordnete/n	30,00 €
die Ortsvorsteher/in	20,00 €

- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 46 €.
- (4) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, die zeitgleich stattfinden und für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird dafür nur die einfache Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige- mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte- erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Leistungen gemäß §§ 1 bis 3.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 16 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtliche tätige Einwohner Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

Gerald Helfrich
Bürgermeister

Dokumentinformationen:

- 1. Änderung: § 3 Abs. 1 – 3 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.04.1986
- 2. Änderung: § 3 Abs. 1 – 3 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.10.1989
- 3. Änderung: § 1 Abs. 1 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.01.2000
- 4. Änderung: § 2 Abs. 1 und 2 (Neufassung), § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 und 3 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2013
- 5. Änderung: § 3 Abs. 1 und 2 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.02.2020